

Satzung

der Stadt Oberkirch, Ortenaukreis
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer

Vergnügungssteuer

vom 23.11.2009

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am **29. März 2010** folgende **1. Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Steuersätze

(1) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und Gerät

	<u>Steuersatz</u>	<u>Mindestbetrag</u>
a) zu § 6 Abs. 1 a): für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit		
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	15 % d. Nettokasse	200 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15 % d. Nettokasse	100 €
b) zu § 6 Abs. 1 a): für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk		
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	15 % d. Nettokasse	100 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15 % d. Nettokasse	40 €

- c) zu 6 Abs. 1 b)
für Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit
ohne manipulationssicherem Zählwerk

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	100 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	40 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (2) In den Fällen, in denen die Nettokasse nach § 6 Abs. 1a, nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten **Mindestbeträge** als Festbeträge.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Steuererklärung bei Besteuerung nach der Nettokasse

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Oberkirch bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1, Buchstabe a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so gelten die in § 7 Abs. 2 genannten **Mindestbeträge** als Festbeträge.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2010** in Kraft.

Oberkirch, den 29. März 2010

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister